

F. K. 83.

Zb  
4090

CCCXIII  
5111







Letztmahliger wahrer  
**STATUS CAUSÆ**

Des bey dem  
 Höchstpreißlichen Kayserlichen  
 und Reichs Kammer-Bericht  
 allhier anhängigen Proceßs

In Sachen

Herrn GENERAL-MAJORS

**Ernst Quirin**

**von Bräsendorff**

Wider den

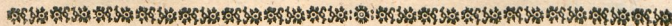
Thur-Braunschweigischen Rath

**Herrn Rudolph**

**August von Srede**

**zu Weinheim.**

*Appellationis.*



ANNO MDCC XXX.



*Deduct  
 Doubl. 204.*



STADT CAUSE

und  
Königlichen  
Kammer-  
Rath

GENERAL-MAJORS

in  
Herrn

von  
Herrn

und  
Königlichen

General-  
Major

von  
Herrn

in  
Herrn

...

ANNO MDCCLXX







## Zu Ehren der Justiz.

### INTROITUS.



Nachdem gegenwärtiger Proceß in Sachen von Gräfendorff contra von Wrede & vice versa schon der 13. Jahr ten per Appellationem an hiesiges Höchst preißliche Kayserliche Cammer, Gericht gediehen / daselbst auch durch eine den 23. Aprilis im Jahr 1723. ergangene respective Con- und Reformatori- Urtheil mehrentheils entschieden werden / also / daß die außgesezte wenige Punkten demalen nur noch zu erledigen seyn wolten / hingegen von dem Königl. Groß Britannißen und Churfürstl. Braunschweig, Lüneburgischen Rath / Herrn Rudolph August von Wrede / oder dessen Schriftsteller / mit weitläufftigen Schrifften die Sache sehr confus untereinander gemischet ja in etlichen wider besseres Wissen gefährlich verdrehet werden wollen ; So hat der Hochfürstl. Sachsen, Gotthaltische General-Major Herr Ernst Duetin von Gräfendorff vor eine höchste Nothdurfft erachtet / die Wahrheit denen Actis nach deutlich vorzustellen / und dem hohen Herrn Richter die ohnpartheyische Erörterung dieser noch übrigen Punkten unterthänig heimzugeben. Es bestehen aber sothane Posten kürzlich in folgender Specie Facti & Deductione Juris :

#### §. I.

Als obgedachte beyde Partheyen nach Absterben des Herrn General von Gräfendorffs Gemahlin Krauen Amalia einer gebornen von Grona, so vorhero mit Herrn Obristen Emtsch Henrichen von Wrede / jetzigen Herrn Gegentheils Wattern vermählet gewesen / über einige an einander formirte reciproquo Præteniones in beschwehrliche Rechtsfertigungen /



- gungen / anfänglich vor Hochfürstl. Hessischer Regierung zu Cassel / wie  
*Num. 1.* deren hier sub Num. 1. beygehender Bescheid à quo vom 31. Augusti 1716.  
 zu vernehmen gibt / nachmahls bey höchstgedachtem Kayserl. Cammer-  
*Num. 2.* Gericht Anno 1717. gerathen / allwo den 23. April. 1723. die sub Num. 2.  
 hier anliegende obangeregte Definitiv- Urtheil / und den 15. Septembris  
*Num. 3.* hernach die erfolgte Inhabung sub Num. 3. hierbeykommend / eröffnet wor-  
 den ; Hingegen allen Punctis bis auf den 2. 6. und 10. nachgehends ein  
 Genügen beschehen / oder allein Gegenseits zu beschehen ist / wie sub [68]  
 fol. 15. five pag. 30. & seqq. mit mehrern demonstrirt ; So wird nicht  
 undienlich seyn / diese noch übrige ohnerledigte drey Posten in specie an-  
 zusehen / und zwar so viel Erstlich die Wiederkauff's Gelder des Guths  
 Böckershausen ad 28000. Rthlr. betrifft / wovon der Herr von Brede  
 wegen seiner Frau Mutter die Helffte / oder vor sich den vierten Theil  
 ad 7000. Rthlr. samt denen von Zeit ihres den 25. Augusti 1714. erfolg-  
 ten Ablebens verfallenen Zinsen darum pretendiren wollen / weil seine  
 Frau Mutter in sothanem den 12. Februarii 1709. mit dem von Geyslo  
 im Nahmen des Herrn Generals ihres damahligen Ehe- Herrn getrof-  
 fenen Contract, eine Mit- Käufferin vor sich / ihre Erben und Erbneh-  
 men genannt würde.

vid. Gräfendorffische Acta prior. [26] Num. 5. Lit. A.

## §. 2.

Allein wie verkehrt und unerheblich dieser Einwand formirt wor-  
 den / erhellet vor unpartheischen Augen daraus / das vor's erste die  
 Frau Generalin oder Bredische Mutter hierbey ohnlangbar eine bloße  
 Mandataria des Herrn Generals von Gräfendorff / ihres damahligen Ge-  
 mahls als Käuffers gewesen / indem seine vor sie extendirte Vollmacht  
 unterm 12. Februarii 1709. mit aufgedruckten Worten also lautet:

„ Demnach meine Frau / eine gebohrne von Grona / mir geschrie-  
 „ ben / das sie die von mir übermachte 30000. Rthlr. so allda spe-  
 „ cificirt / an ein gewisßs sicheres Guth / benanntlich das Geysloische  
 „ zu Böckershausen anlegen könnte / auch zum theil schon im Ac-  
 „ cord stünde / ich aber deßwegen nachr Teutschland zu gehen  
 „ nicht vermag ; Als habe ich ihr hiermit Vollmacht und Gewalt  
 „ gegeben / sothanen Contract mit dem Herrn von Geyslo NB. in  
 „ meinem Nahmen zu schliessen / und einen gewissen verständigen  
 „ Mann zum Assistenten dabey zu gebrauchen / und ja dahin zu  
 „ sehen / das sothane NB. meine Gelder in Sicherheit und auf Ru-  
 „ hen gesetzt werden : Was sie nun NB. in meinem Nahmen  
 „ NB. also thun wird / verspreche ich genehm zu halten / treulich  
 „ und ohne Gefährde.

vid. Bredische Cameral-Acta sub [43] lit. F. & Adjunctum hic

*Num. 4.*

Quodsi autem Maritus emit ac possessionem accepit, nomen vero Uxo-  
 ris Instrumento inscriptum sit, res gesta potior quam Scriptura ha-  
 berur.

L. 6. Cod. si quis alteri vel sibi sub alterius nomine vel aliena pe-  
 cunia emerit.

Et



Et Mandati fines non observari actum eatenus nullum reddunt.  
L. 5. princ. ff. Mandati.

Vors Zweyte kommt der Bredtschen Frau Mutter zweymahlige an dero gebrauchten Assistenten Herrn Ober-Schencken Ernst von Bischoffhausen gethane Bekantnis hinzu/ das nemlich sie und ihre Kinder nichts an diesen Böckershausischen Kauff-Geldern zugeschossen noch zu prärendiren hätten/ vorjeho aber weil der Contract mit denen Worten: **Vorsich/ Ihre Leben und Erbnehmen** zc. schon ins reine geschrieben/ solte man ihn nur so stehen lassen / es wären solche Gelder allein des Herrn Generals Gelder / und sie hätte schon vielmahl gesagt/ das sie und die Ihrige an denen 28000. Rthlr. nichts zu fordern hätten/ welches alles der gedachte Herr Assistent nicht allein unter seiner eigenen Hand und Preisschafft den 22ten Julii 1719. attestiret / sondern auch vor Notario und Zeugen an Endes Statt den 20ten Augusti hernach aufgesetzt.

vid. *Grafendorffische Cameral-Acta* sub [52] Num. 11. (22.) & *ibid.* Num. 2. (14.) ad *Artic.* 1. 6. 7. 8. & 9.

Dergleichen ebenwohl seine Ehe-Gemahlin Frau Maria Juliana gebohrne von Mey / aus der Frau Generalin eigenem Munde gehöret / und allda ebenfals bezeuget.

*Dict.* [52] (14.) Num. 7. *Artic.* 17. & 18.

Worbey beyde diese Adelleche und glaubhaffte Zeugen als gegentheilliche Anverwandte und Testes omni Exceptione majores bis in ihren seligen Tod geblieben.

conf. *Grafendorffische Begeh- & Anzeige* vom 20ten Junii 1720. Fol. 4. 5. & 6. nebst deren Beilage sub *Lit.* L.

Tali autem Casu mors vim Juramenti praestiti habet, in eventum quoque Judex Suppletorium si opus, adhuc deferre potest.

*Dn.* Myasinger. *centur.* 1. *Observat.* *Cameral.* 12. in *fin.*

*Dn.* Gail. *Lib.* 2. *Observat.* 43. num. 1.

*Dn.* Seiler in *Sens. Cam. select.* *part.* 2. pag. 387.

Mevius *Part.* 6. *Decis.* 374. num. 4. & 5. junct. *Part.* 7. *Decis.* 238. num. 4. & in *Consil.* 32. num. 15. 26. 28. 34. 35. 42. & 44.

Vors Dritte gibt kein geringes Adminiculum hierbey dieses / das vier Jahr nach erwühntem Wiederkauff's Contract, der Herr General allein / ohne Concurrentz seiner Ehe-Gemahlin / solches Gut an andere wiederum verpachtet /

vid. *Grafendorffische Acta prior.* [26] Num. 2. *Bepl.* 1. & Num. 5. *Lit.* H.

welches sie / wann sie am Eigenthum oder dessen Nutzungen etwas zu participiren gehabt / nimmermehr zugegeben haben würde / inmassen auch von dem Herrn von Bredt disfalls der geringste Widerspruch seiner Frau Mutter nirgends erwiesen noch erweislich ist / da sie jedoch fast ein ganz Jahr hernach noch gelebet.

Zum Vierden adminiculirt nicht weniger dieses / das die Frau Generalin nimmermehr so viel Gelder benanntlich 14000. Rthlr. als die Helffte des Böckershausischen Wiederkauff's Preii in Ihrem Vermögen gehabt / sonst solches von ihrem Herrn Sohn wenigstens glaublich darge



dargethan / und von Ihr keines wegs bey Schließung des Contracts be-  
kennt seyn würde / das sie vor sich nichts an diesen 28000. Rthlr. zuge-  
schossen / noch sie oder die Ihre daran das geringste nicht zu präcediren  
hätten.

§. 3.

Diesem allem bringt die geringste Hindernis nicht / das man  
Wredischer Seits vorwendet : Ob habe (1.) der Herr General bey seiner  
Rückkunft aus Italien den Völcckerhaufsischen Kauff Contract schlecht  
hin unterschrieben / und der obbenannte Herr von Bischhausen nebst  
dessen Frau Gemahlin wären (2.) seine Feinde / hätten auch (3.) den  
Kniggsischen Vergleich zum Wredischen Nachtheil helfen machen / und  
man wäre (4.) disseits nicht eher als nach der Frau Generalin Tod  
mit diesem sogenannten gefährlichen Vorgeben ans Licht getretten / dann  
so viel Erslich die Unterschrift des berührten Kauffs angehet / ist solche  
ohne dessen Überlesung und ohne zu gedencken / das hierinnen einige ge-  
fährliche Clauluz wider die vorhin ertheilte Vollmacht stehen würde / in  
damahliger Unbäslichkeit / auch ohne jemandes / ausser der Frau Gene-  
ralin Gegenwart / die ihrem Ehe Herrn kein Wort von dem / was zwis-  
schen Ihr und dem Herrn von Bischhausen bey Schließung des Con-  
tracts über die gefährlich eingeruckte Worte : **Leben und Erbnehmen** /  
passiret / jemahls eröffnet / damahls geschehen / wie alles nöthigen Falls  
mit reinem Gewissen auff Hoch Richterlich Erfordern endlich zu erbär-  
ten. *Contractus vero subscriptus sed non pelectus, nemini nocere  
potest, neque ullus vel uxor ex calliditate aut circumventione sua  
commodum habere debet.*

*L. ult. Cod. Plus valet quod agitur.  
Mevius Part. 8. Decis. 350. num. 4.*

Zum Zweyten ist keine Feindschafft besonders capitalis oder irre-  
conciliabilis nirgends erwiesen / noch weniger dieses erweislich / das der  
von Bischhausen dem von Brede nach Ehr und Guth / wie calumni-  
sime post obitum dessen / der sich nicht mehr verantworten kan / nun  
angegeben wird / jemahls getrachtet / und um so viel mehr ganz un-  
glaublich bleibet / weil von einem solchen ainimmermehr gesagt werden  
kan / das Er nicht als ein rechtschaffener Cavallier bis in seinen Tod ge-  
blieben / wie jedoch Herr Rath von Brede selber von dem Herrn Obero  
Schencck von Bischhausen judicialiter öffentlich bezeuget.

*vid. Wredische Duplic-Schrift in Grafendorffischen Cameral-Actis  
sub [34] in fine.*

*Hominibus vero Nobilitate, officio, fama & vita usque ad mortem  
immaculatis, credendum etiam non juratis.*

*Mevius Consil. 33. num. 34. & seqq.*

Zum Dritten hat zwar zur Ursach solcher Bischhausischen  
Feindschafft / wodurch man dem Herrn von Brede zu nahe an seiner  
Ehr und Guth vermeintlich getretten seye / derjenige Vergleich vorge-  
schüzt werden wollen / der mit Assistenz eines Curatoris, und in Ge-  
genwart unverwefflicher Zeugen zwischen der Frauen Ernestinen von  
Knig-



Kniggen geborner von Pful / und dem Herrn General von Grafendorff über die unter ihnen strittig anscheinende Puncta den 24ten Febr. 1717. getroffen worden.

conf. Wredische Acta Cam. sub [32] und Grafendorffische Acta sub [52] (26.) Num. 19.

Allein wer dergleichen Vergleich nur nicht mit passionirten Augen ansiehet / wird aufrichtig gestehen müssen / daß vordennannte Frau von Kniggen bloß über ihr Antheil / daran der Herr von Brede gar nichts zu prztendiren / aus recht Christlich und löblichen Herzen / zumahlen zuwischen guten Bekandten / zu Verhütung alles verdrüßlichen Streit Besens transigiret / und respectivè dem Herrn General die Rechtliche Eviction oder Indemnification allenfalls versprochen habe / und um willen der Herr von Bischhausen damahls ein redlicher Zeuge gleich andern mehr unterschrieben gewesen / dieses ihn zu keinem Wredischen Feind / noch sonstem im geringsten verwerfflich machen könne / qui enim lites execratur, factum verecundum & laudabile facit.

L. 4. §. 1. ff. de Alienat. Judicii mut. caus.

Cap. 2. in fin. de verb. significat. in oto.

Vor das Vierte fällt gleicher gestalt das Wredische Angeben / ob wäre man disseits nicht eher / als nach der Frau Generalin Tod mit dergleichen Vorbringen wegen des Herrn von Bischhausen / ans Licht getreten / in seiner offenbaren Nichtigkeit dahin / weil der Herr General erst nach seiner Gemahlin Absterben die Nachricht davon erhalten / und deswegen den gedachten Herrn von Bischhausen darüber befragt.

Was mag aber wohl vor eine Gefährde / ausser einem bloßen Wredischen Argwohn darin stecken / daß man sich der Wahrheit erkundiget / die nicht in Segentheiligen Kram dienet ? Gewislich / wann dieser eheliche und ohnverwerffliche Zeuge als ein Segnerischer Anverwandter / nebst seiner Ehe Consortin nicht selber aus der Frau Generalin Munde gehört hätten / daß diese gegen sie respectivè zum zweytenmahl contestiret / wie sie und ihre Kinder nichts zu dem Blckershausischen Kaufs Schilling zugeschoffen / noch was daran zu prztendiren hätten / sie würden es oberwiesener maßen nimmermehr / theils schriftlich und theils vor Notario oder Zeugen öffentlich an Eydes statt ausgesagt / weniger der Herr General sich wegen deren ohnvermurheten allzu frühzeitigen Absehens / zum End in supplementum offeriret haben. Testis verò unicus omni exceptione major & ex auditu proprio Dominæ Maris Wredianæ deponens, maximè concurrentibus aliis adminiculis atque ubi Veritas aliter haberi nequit Probationem facit semiplenam, ita, ut Oblatio Juramenti suppletorii locum inveniat.

vid. die am 20ten Junii 1729. producirte Grafendorffische unterthänigste Segen. Anzeig Fol. 4. segg.

§. 4.

Der andere übrige Punct des Urtheils / oder erkannter Commission, worüber dergleichen Jurament eben wohl statt hat / aebet diejenige Drey Tausend Reichsthaler an / welche der Herr von Brede wegen disseits nicht



nicht zurück erforderter, sondern als cassirt contestirter Haupt- Obligation eingelaget / und übermäßig zu Friedberg exequiren lassen / womit es folgende wahre Beschaffenheit hat / nemlich : Den 28ten Janii 1688. streckt die verwittibte Frau Obristin von Wrede / jehigen Herrn Contraparts Frau Mutter / eine geborne von Grona auff Sülbach / disseite dem Herrn Principali Drey Tausend Reichthaler zu Erkauffung des Ritter- Guths Wenigensimmern mit Consens seines Mitbelehnten Herrn Bruders Ludwig Günthers von Grafendorff vor.

conf. beyderseitige *Acta Camerala* sub [9] und in *Actis* von Grafendorff contra von Wrede sub *Lit. A. 4.* [43]

Nachdem aber jehtmahliger Herr General-Major von Grafendorff sich mit gedachter Wredischen Frau Wittib vermählet / so bringt Sie Ihm diese 3000. Rthlr. zur Ehe dergestalt ein / daß Sie Ihm davon in ihren Ehe- Paßis vom 14ten Decembr. 1689. Ein Tausend Reichthaler zum Heurath-Guth und Zwey Tausend Reichthaler an Paraphernal-Geldern / und zwar diese Zeit seines Lebens ohne Verzinsung verschreibet.

vid. *Grafendorffische Acta Camer.* sub [8] & [52] (12.) Num. 1.

Den 18ten Augusti 1699. schenckt besagte Frau Generalin ohnwissend Ihres Ehe-Herrn nicht allein sothane 2000. Rthlr. Paraphernal-Gelder an Ihre beyde Kinder erster Ehe / benanntlich den jehtmahligen Herrn Segentheil und dessen Frau Schwester Julianen Dorotheen, vermählet von Pfal / mit dieser ausdrücklichen Condition, daß die Donatarii solche Summe nicht eher als nach ihres Ehe-Herrn Tod fordern sollen.

*Postscript.* sub *dict.* [8] & [52] fol. 55.

Sondern Sie schreibt auch hinterrucks Ihres Ehe-Herrn sub eodem dato 18ten Augusti 1699. unter die zurück geliebene und durch die erwachte Ehe- Paßis getilgte Haupt- Obligation, daß sie die hiein enthaltene 3000. Rthlr. ihrem Sohn / jehigen Herrn Gegenpart unter einem Ruock fall an seine Frau Schwester von Pfal und Dero Leibes- Erben vermacht haben wolle.

*Postscript.* sub *dict.* [9] und in *Grafendorffischen Actis* sub [43]

So bald nun diese Wredische Frau Mutter den 25ten Augusti 1714. Todes verbliehen / und sich dieser gefährliche Streich mit denen doppelt disponirten 3000. Rthlrn. hervorgethan / ob wären die Anno 1688. geliebene 3000. Rthlr. nicht eben diejenige 3000. Rthlr. so Sie dem Herrn General Anno 1689. in Ihren Ehe- Paßis zugebracht / da Sie jedoch in Ihrem ganzen Vermögen / als Sie sich des Väterlichen halber mit Ihren Kindern erster Ehe nebst einem Uberschuß vor Ihrer zweyten Vermählung abgefunden / nicht mehr als 3000. Rthlr. übrig gehabt ; So gieng der Process hierüber in erster Instanz zu Cassel den 21ten Octobr. 1714. *testantibus Actis* an / und gründete man sich disseite darwider in besagten Ehe- Paßis selbstem oder vielmehr in der nachgeschriebenen Verzinsung vom 18ten Augusti 1699. vorinnen mit aufgedruckten Worten mercklich stehet :

- „ Daß die laut der auffgerichteten Ehe- Beredung gezahlte Gelder /
- „ eben diejenigen seyen / die Ihr Ehe- Herr zu Erkauff- und Melior-
- „ rung des Ritter- und Lehn- Guths Wenigensimmern auch an-
- „ gewendet hätte.

vid. *citat.* [8] & [52] (12.) Num. 1.

Welches



Welches die nehmliche Gelder waren / so Sie Ihme Anno 1688. mit gleichmäßigem Ausdruck zu Erkaufung dieses Guts geliehen hätte.  
*conf. supra citat. [9] & [43]*

Inmassen daß sothane anfänglich geliehene und nachmahls zugebrachte 3000. Rthlr. nothwendig einerley seyn müssen / durch die mit ihrem frühzeitigen Tod bekräftigte an Eynes statt gethane Auflage der Frauen Ober-Schenktn Marien Julianen von Bischhausen geborne von Mey / so 14. Jahr lang bey der Frau Generalin gewesen / *tanquam Testis omnium exceptione majoris & nobili fide digna plus fere quam semiplene dargelegt worden.*

*vid. Grafendorffsche Acta sub [10] & [52] (14.) Num. 2. fol. 74. ad Artic. 12. 13. & 14.*

Also daß auch hierüber der Herr General von Gräfendorff aus denen oben in §. 2. bey dem zweyten Absatz angeführten klaren Rechte-Gründen zum offerirten gewissenhaften Ergänzungs-Eyde allerdings nunmehr zu lassen / und Ihme diese übermäßig *ex adverso* abgenommene 3000. Rthlr. hinwiederum *cum Interesse debito* zu vergütigen seyn wollen.

§. 5.

So wenig nun wider diese Adlichen Zeugin Person man Bredischer Seite das geringste einzuwenden / weniger zu erweisen vermocht ; Eben so wenig hat man seines Theils in der Sache selbst etwas zu Rechte erhebliches anführen können / sondern sich bloß auff disseitiges Testamentum Militare beziehen wollen / so im Lager bey Heylbronn den 18. Junii 1693. wie die Baraille eben angehen sollen / auff des Pferdes Sattels Knopff in Eilfertigkeit / ohne Ueberlesung / also daß gar leichtlich ein *Error Calami* nun aus 2000. drey zu machen / vorgehen können / unter geschrieben worden / darinnen diese verba enunciativa enthalten:

„ Fünftens: Nachdem auch meine inkuirte Erbin und Gemah-  
 „ lin aus ihren Paraphernal-Güthern / über die zugebrachte Ehe-  
 „ Gelder noch 3000. Rthlr. haar Geld zu Bezahlung des Lehn-  
 „ Guts Bezugsimmern würcklich mir vorgeschossen ; Als hat  
 „ Sie selbige / wie auch alles / so Ich und Sie in das Lehn-Guth  
 „ verwendet / von meinen Lehn-Folgern aus dem Lehn-Guth  
 „ wieder zu empfangen.

*conf. Acta prior. [26] Num. II. Adjunct. Lit. G. & Num. 5. Ad junct. Lit. I.*

Allein wann gleich disseitiger Herr Principal seiner Gemahlin zu Lieb / dahnahls etwan gegen die Agnaten prospiciren wollen / dafern Er nemlich alsdann vor dem in prociactu gestandenen Feind bleiben möchte ; so cessiret jedoch diese ganze *Dispositio Militaris* , nachdem Er aus sothaner Campaigne ohneschädigt davon kommen / und seine inkuirte Erbin wider alles Verhoffen nachmahls überlebet / *quæcunque vero in favorem alicujus introducta, non debent in odium detorqueri.*

*L. 6. Cod. de Legibus.*

*Et Testamentum hærede ante Testatorem aditamque hæreditatem præ-  
 mortuo,*

Q



mortuo, sit irritum sive destitutum, ex quo nullus effectus, multo minus ratione debiti ulla obligatio concipi potest.

L. 9. §. 2. ff. de Liber. & Posthum.

Ja wann man keine Gefährde oder Verdrehung von Bredischer Seiden hierunter suchte; so würde man sich wohl entblödet haben dergleichen Vorwand zu machen / da seiner Frau Mutter eigene Hand in der nach denen Ehe-Pactis und sechs Jahr nach dem Militarischen ohne dem erloschenen Testament anmaßlich den 18ten Augusti 1699. errichteten Disposition annoch klärllich bezeuget / wie Sie in allem nur 1000. Rthlr. pro Dote, und 2000. Rthlr. loco Paraphernalium gehabt und zugebracht / plus verò valere debet quod agitur, quam quod simulate vel per meram opinionem concipitur, neque Veritas Erroribus rerum gestarum vitiatur, eaque spectanda, non quod quisque sibi fingit.

L. 6. §. 1. ff. de Offic. Praesid.

L. 2. §. 15. ff. pro Emptore.

L. 8. ff. de Castrens. pecul.

L. 12. §. 2. ff. de Captiv. & postlimin. revers. junct.

L. 13. Cod. de Collat.

L. 6. Cod. si cert. petas.

Cap. 13. & 18. de Sentent. & re judicat.

Und eben diese Bredische Zurücknehmung obigen Testaments, zeigt der Mutter und deren Herrn Sohns gehegte Intention an / um sich in des Herrn Stieff-Vatters Geldern zu prävaliren / indem Er Menschlichen Anschen nach vor Ihr absterben würde / da Sie dergleichen nicht allein mit der Bischauß- und Wangenheimischen Obligation und Cession von ihres Herrn Ehe-Geldern durch Stellung auff ihren Nahmen Anno 1707. & 1708. aufgebübet /

vid. Acta Camer. von Wrede contra Gräfendorff [33] & [34]

sondern auch gleicher gestalt mit dem Eisenachischen Ritterschafft's Capital Anno 1712. & 1713. gespielet / bis man solches kurz vor ihrem Tod erfahren und sich deswegen reverfiren lassen.

conf. Acta Camer. von Gräfendorff contra von Wrede [11] & [12]

## §. 6.

Belangend nun den zweyten Haupt- oder sechsten Urtheil's-Punct vom 23. April 1723. so kommt derselbe darauff an: Ob der Herr von Wrede befugt seye / diejenige DreyHundert Reichsthaler / welche seiner Frau Mutter in seines Herrn Vatters erstern Ehe-Pactis de Anno 1676. zu ihrem Unterhalt von dem Eingebrachten und Gegen-Vermächtniß derrer 6000. Rthlr. Zeit Lebens als Leibgedings-Zinse verschrieben / wegen ihrer anderweitigen Verheurathung de Anno 1689. als ein Indebitum von dar an zurück gefordert werden können? Hierbey ist zu wissen / das von solchen 6000. Rthlr. so die Bredische Frau Mutter zu sich genommen / dieselbe ihrem zweyten Ehe-Herrn VierTausend Reichsthaler vorgestreckt / von diesen aber derselbe seinem Herrn Stieff-Sohn Anno 1699. hintwiederum 400. Rthlr. vorgeschossen / und dennoch Ihr



Ihr die völliſche Zinſe von erwehnten 4000. Rthlen. Jährlich mit 200. Rthlr. abgetragen / hergegen von denen dem Herrn Sohn ichigem Räte ger vorgeſehenen 400. Rthlr. niemahls keine Zinſ nicht empfangen. Da nun die Frau Mutter ſothane 300. Rthlr. Leibgedings Zinſe / vermög der angerechten erſten Ehe-Pacten

vid. *Grafendorffſche Acta ſub* [64] & [52] *ibique* (15.) *Num. 3.* mit allem Zug / und zwar wie die Formalia expreſſa lauten / Zeit ihres Lebens zu erheben gehabt / mit was vor einem Schein Rechtens mag dann ihr Herr Sohn / der jedoch ſeiner Eltern Factum (zunahmt da Er nach ſeiner Anno 1702. erlangter Groß-Jährigkeit / mehr dann 12. Jahr ſtille darzu geſchwiegen / und ſeine Frau Mutter auch nach ihrer anderwertigen Vermählung dieſe Zinſ ohne Widerſpruch heben laſſen) allerdings zu präſcribiren hat / ſeho erſt als ein Indebitum, und zwar von ſeinem Herrn Stieff-Vatter condiciren / bevorab da in ſelbigen Wredliſchen Ehe-Pactis gar nichts von der Zeit des zu veränderens den Wittib-Stands geſetzt / dieſelbe alſo dahin wider den heiteren Buchſtaben mit Beſtand Rechtens nicht zu reſtringiren ſind.

*Stryck. in tract. de Succesſ. ab Intest. Diff. 4. Cap. 2. §. 18. & in Uſu Modern. ff. Lib. 23. Tit. 3. §. 25.*

Zu was noch mehr iſt / ſo hat der Herr Sohn ſelber zehen Jahr nach ſeiner Frau Mutter zweyten Berechtigung dieſe Schuldigkeit als richtig / auff ihre Lebens-Zeit in diſſeitiger Haupt-Verſchreibung über die 3600. Rthlr. in ſine klar eingestanden und abgerechnet.

conf. *Wredliſche Acta ſub* [20] und *Grafendorffſche Acta ſub* [44] *item* [52] (20.) *Num. 8.* & (21.) *Num. 9.*

Wo bleibt dann auff ſolche Weiſe das Requilitum prætenſæ Conditionis Indebiti, quod nempe Cauſa illa, ex qua ſolutio facta, ſit falſi, & quod Indebitum per Errorem vel Ignorantiam Juris aut facti ſit ſolutum, præſertim poſt Majorennitatem dudum adeptam?

*Lauterbach. Colleg. ff. Lib. 12. Tit. 6. §. 9. 17. & 18. juncta*

*L. 2. Cod. ſi major factus ratum hab. &*

*L. ult. Cod. ſi major. fact. Alienationem ſine Decreto rat. hab.*

Derowegen um ſo weniger gezwweifelt wird / der hohe Herr Richter werde nach dieſen und mit mehrern in oben allegirter Schrift ſub [68] fol. 27. ſive pag. 41. & ſeqq. angeführten Gründen / den Herren General von Grafendorff cum Expenſis abſolviren / hiagegen den Herrn Rath von Wrede zu dem verſprochenen Intereſſe der Jährlichen 20. Rthlr. von ſeinen aufgenomemen 400. Rthlr. von 25ten Decemb. 1699. an biß dato, und was weiter etwa verfallen möchte / gerechtigt condemniren.

## §. 7.

Gleiche Beſchaffenheit diſſeitiger Abſolution hat es mit dem Dritten Haupt- oder ohnerledigten 10ten Urtheils-Punct, wegen der angemasten 6000. Rthlr. womit es folgender geſtalt bewandt / wie allbereits epblich in [52] (12.) *Num. 5.* zu erhärten angeboten / nemlich:

Es hat die Wredliſche Frau Mutter zur Sicherheit ihres in obangeregten Ehe-Pactis de Anno 1676. verordneten Dotalitii oder



Leib-Gedings / wegen darin bestimmter Jährlichen 300. Rthlr. ein Capital von 6000. Rthlr. zurück behalten / und die Zinsen davon gesossen. Weilen aber hiervon vermöge Väterlichen Bredischen Testaments dem jcho klagenden Herrn Sohn 4000. Rthlr. in eventum zu kommen / von diesem aber Er 400. Rthlr. durch seinen Herrn Stiefvater erhalten; So ist Anno 1699. obangezogene Obligation auff die 3600. Rthlr. aufgefertiget worden. Nachdem jedoch im Jahr 1706. der Herr General wiederum nach Italien sich begeben müssen / so wolte Er mit diesem und sämtlichen Bredischen Geldern nichts mehr zu thun haben / sondern hinterließ seiner Gemahlin einen Wechsel-Brief mit einem Blanquet zur Taubertischen Schuld-Sache / vergift aber die nachbereitete Obligation über die 3600. Rthlr. zurück zu nehmen / welche dann bey letzterer Execution vom Herrn Contrapart durch die Mittels Rheinische Reichs-Ritterschafft zu Friedberg legitim / aller Protestation ohnerachtet / eingetrieben worden / da jedoch / weil die Bredische Frau Mutter in des Herrn Generals ihres Ehe-Herrn Abwesenheit mit dessen Geldern verschiedene Verkehrung gemacht / und die 6000. Rthlr. hinwegwiderum in verschiedene / bald auff sich / bald auff andere gestellte Wechsel repariret /

conf. [52] (22.) Num. 10.

wie allenfalls mit reinem Gewissen auff Erfordern zu bekräftigen / auch nimmermehr von der Gegen-Seite zu behaupten ist / daß selbige dieserwegen was noch zu präcendiren / oder der Herr General von dem Leipziger Kauffmann Taubert jemahls einige Zins angenommen habe / weßwegen auch hierunter kein Bedencken obwalten wird / ddiffals die Absolutorium vor Anwalts Principalem müß-Richterlich ergehen zu lassen.

§. 8.

Wann dann bey so klaren aus denen Actis selbst erhellenden Umständen sattsam wahrzunehmen / was vor eine gefährliche Intention die verstorbene Frau Generalin allenthalben georget / so nach ihrem Tod erst kundbar worden / und eine gleichmäßige Verkehrung sich bey Dero Herrn Sohn / jetzmahligen Herrn Gegner hervor gethan / wie in der am 20ten Junii 1729. übergebenen Gegen-Anzeig fol. 13. & seqq. augenscheinlich dargeleget worden; So hat man Gräfendorffischer Seite das beste Vertrauen / es werde hiesiges Preßwürdigsste Gericht in denen noch übrigen wenigen Punctis die gerechteste End-Urtheil obdeducirten Fundamentis nach bey dreyseitigem hohen Alter und schwächlicher Leibess-Constitution gnädigst beschleunigen / als worum man hiermit in allem Respekt auffe allerinständigste unterthänig bittet.

S. D. G.

Folgen





Num. 1.

## Casselfische Sententia à qua de 31. Augusti 1716.

**S**achen Rudolph August de Brede Klägers / wider Ernst Quirin von Gräfenborff Beklagten / wird zuvorderst die von Beklagtem opponirte Exceptio Fori für unerheblich / und so dann in der Haupt Sache vor Recht erkannt / daß Beklagter Einwendens ungehindert / 1. das eingeklagte Capital der 3000. Rthlr. nach Inhalt der producirten Obligation de Anno 1688. an Klägern zur Helffte / cum Interesse à tempore mortis Uxoris, zu zahlen gehalten / so dann 2tens / wollen in dem Kauf Contract über das Guth Völkershausen / mit ausdrücklichen Worten befindlich / das selbiges nicht allein Beklagter / sondern auch Klägers Mutter mit erkaufft / ihme gleichfals den 4ten Theil erwehnten Guths cum Fructibus perceptis à tempore mortis einzuräumen schuldig / es könnte und wolte dann Beklagter / besser wie bishero geschehen / erweisen und herbringen / daß die Gelder / wofür das Guth Völkershausen wiederkäufflich erhandelt / sein eigen gewesen / und des Klägers Mutter daran keinen Antheil gehabt / womit er dann auch billich zu hören / massen dann hierzu in eventum Terminus præjudicialis auf den 2ten Decembr. schieß künftigt hiemit anberahmet wird / und wollen 3tens Beklagter gänzlich nicht in Abrede seyn kan / die in dem Sterb. Haus befindliche Meublen und Briefschaften bekommen zu haben / als ist er auch eine richtige Specification von allen denen Briefschaften und Effecten, so seiner selbigen Frauen zugehört und in dem Sterb. Haus befindlich gewesen / so viel ihm wißend / zu ediren / und auch nachgehends auf Erfordern / mit einem Eyde selbige zu bestärcken schuldig / massen dann hierzu vortiger Terminus sub præjudicio anberahmet wird ; So viel aber 4tens die von Klägern in Anspruch genommene Acquisita betrifft / ist selbiger zuvorderst besser als wie bisher geschehen / die angebltche Consuetudinem Hassae, und zwar in denen Terminis wie der jetzige Casus existiret / zu erweisen gehalten / worzu ebenfals Anfangs gesetzter Terminus sub præjudicio ange-setzt wird ; Mit denen lechtern angeführten Klage Punkten aber / wegen eines Capitals à 3600. Rthlr. item Extradirung gewisser Quittungen / wird Kläger ad separatum verwiesen ; Ubrigens aber und insonderheit wegen der von Beklagtem und Nachbeklagtem reconveniendi fürgestellten 2. Klage Punkten ferner vor Recht erkannt / daß Kläger und Nachbeklagter sein Vorgeben als von Nachbeklagtem von dem Kaufmann zu Leipzig / wegen der ausgeliehenen 6000. Rthlr. die Zinsen verschiedentlich angenommen und acceptiret habe / besser als bisher geschehen / zu erweisen schuldig / da so dann dem Befinden nach ferner in diesem Posten erkannt werden soll / was Rechtens. Gestalten dann / so wohl hierzu / als zu Abstattung des von ihm erforderten und acceptirten Eydes / Terminus præjudicialis auf den 3. Decembr. schieß künftigt anberahmet wird. B. R. W. Publicatum den 31. Augusti 1716.

D

Num. 2.



Sententia in Augustiss. Camer. Imperiali  
publicata 23. April. 1723.

**E**M Sachen Ernst Dürin von Gräfendorff / wider Rudolph August von Brede / so dann Rudolph August von Brede wider Ernst Dürin von Gräfendorff / utrinque Appellationis, ist als dem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter vorigter Instanz respectiv. wohl und übel geurtheilt / wohl und übel davon appelliret / dannhero solche Urtheil theils zu confirmiren und bestättigen / theils aber zu reformiren seye / dergestalt und also / daß Erstlich wegen des eingeklagten Capitals der 3000. Rthlr. der von Brede die darauff sprechende Obligation nebst der Mütterlichen an ihn gerichteten Cession bey hiesigem Kayserl. Cammer. Gericht in Originali zu produciren / Gegentheil aber selbige zu recognosciren oder eyndlich zu difficiren schuldig / so dann Zweytens zwar den Punct wegen des Guths Wölckershausen nunmehr dessen zum vierten Theil präcedirten Wiederkauffs Geldern bis zu gescheneher unten bey dem vierten Punct aufserlegten Edirung der Briefschafften und vollbrachten Zeugen. Verhör zu welchem lehtern die durch Dr. Schmid gebettene Commission, mit Verwerffung jedoch der 5. lehteren Articula, auch vorgängig der Paricio dessen / was bey dem ersten Punct aufserleget worden / auf die Fürstliche Sächsische Regierung zu Eisenach / um dazu zwey unparteyische aus ihrem Mittel zu subdelegiren / Gegentheil jedoch die Adjunction eines Notarii vorbehältlich / auch Exceptionibus contra Personas & dicta Testium salvis erkannt wird) aufzusehen / hingegen aber Drittens wegen des überdiß präcedirenden Acqualtus Conjugalis der von Gräfendorff davon zu absolviren und entledigen / so dann Viertens derselbe nicht nur eine eyndliche Specification alles dessen / was seine verstorbene Frau zu ihm gebracht / auch an Effecten oder sonsten bey ihrem Tod hinterlassen / heraus zu geben / sondern auch alle Documenta, Briefschafften / Register und Rechnungen so zu ihrer Erbschafft entweder gehörig / oder doch was sie von ihres Manns Vermögen verwaltet / anbetreffend / eyndlich zu ediren gehalten seyn / zu welchem Ende die durch Dr. Gültich gebettene Commissio ad manifestandum omnia & singula relicta & illata sub Jramento, nec non extradendo Documenta, jedoch an statt der ehnerer Seits vorgeschlagenen Juristen - Facultät jedem Theil zwey dieses Kayserlichen Cammer. Gerichts Advocaten und Procuratoren, oder andern der Orten / wo dieses am süglichsten vorzunehmen / hierzu geschickte Personen zu Commissarien vorzuschlagen / vorbehältlich in optima forma gleicher gestalt erkannt; Nicht weniger Fünffstens mehrerer von Gräfendorff Einwendens ungehindert / wann Gegentheil zuvorderst die eingeklagte Obligation von 3000. Rthlr. in Originali produciret haben wird / selbige zu recognosciren oder eyndlich zu difficiren / Sechstens aber wegen der von solchem Capital statt der mit seiner Frauen ersterer Ehe. Stiftung ihr versprochenen Alimenten angewiesenen Zinsen auf das was deswegen in puncto indebiti, und sonsten von dem von Brede vorbracht worden/in specie zu handeln/ ferner 7tens die Num.

A 20r.



Ahor. Cam. quadrupl. [29] & [49] in Sachen Gräfsendorff contra Brede befindliche Documenta, oder so er deren noch mehr zu Abfindung der Wredtschen Schwester gehörig in Händen hat / auch dieselbe in Originali an Eigenthail zu ediren / oder einen Eyd zu OHT und auf das H. Evangelium, daß er selbige nicht habe noch wisse wo sie hinkommen / noch auch gefährlicher Weis durch sich selbst oder andere verbracht oder verbringen lassen / zu schwören schuldig / hingegen stens die von dem von Brede eines Käsigens mit Preciosis auch andern Mobilien halber geforderte eyndliche Manifestation noch zur Zeit und bis Er zuvorderst bessere Bescheinigung / daß dem von Brede hiervon etwas zu Händen kommen / bengebracht haben wird / abgeschlagen. Im übrigen aber stens wegen dessen was des von Gräfsendorffs verstorbene Ehe-Frau von seinen Geldern aufgegeben zu haben beschuldiget wird / es bey der in Sententia à qua bereits erkannten Abstattung des gefordert und acceptirten Eyds / und daß solches von dem von Brede würcklich abgeschworen werde / zu lassen / endlich auch rotens der Punct wegen aufgeliener 6000. Rthlr. gleich oben berührten 2ten Punct, und bis dahin / wie darinnen vermeldet / annoch aufzusetzen seye / als wir solcher gestalt respectivè reformiren auch confirmiren und bestättigen / Schuldig erkennen / aufsetzen / anweisen / absolviren und entlebigen / dann wird beyden Theilen / was ihnen / wie obstehet / zu produciren / zu handeln / zu ediren und zu bescheinigen auferlegt worden / Zeit 3. Monathen / zu Vorschlagung aber der Commissarien, und Leistung des bey dem Num. 9. auferlegten Eyds / wie auch nach beschehener Production beyden Original- Obligationen und respectivè Cession, zu deren selbst Recognition Zeit 1. Monats pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angelegt / mit dem Anhang / wo ein oder ander Theil solchem also nicht nachkommen wird / daß auf des gehorsamen Theils Anrufen ferner in der Sache ergehen solle was recht ist. Schließlichen werden beyde Parteyen und deren Advocaten aller Anzüglichkeiten und Injurien bey Straf fernem Einsteheus und nachdrücklicher Abndung hinfürter sich gänzlich zu enthalten / hiermit ernstlich angewiesen.

Num. 3.

Sententia in Augustiss. Camer. Imperiali  
publicata 15. Septembr. 1723.

**I**n Sachen Ernst Duitin von Gräfsendorff wider Rudolph August von Brede / so dann Rudolph August von Brede wider Ernst Duitin von Gräfsendorff / utrinque Appellationis, ist so viel den 1ten und 5ten Punct der jüngsthin ergangenen Urtheil betrifft / auf die durch Dr. Schmid geschene Recognition derer producirten Originalien nunmehr zu Recht erkannt / daß ermeldter von Gräfsendorff die diffals eingeklagte Capitalien respectivè von 3000. und 3600. Rthlr. nebst Reichs- üblichen Zinsen / von Zeit seiner ersten Frauen Absterben / anzurechnen / an den von Brede zu bezahlen schuldig / und darzu / vorbehältlich jedoch des ihm im 2ten Punct erst befagter Urtheil dem nicht zugelassenen Zeugen-Verhörs / als wozu mit Aufhebung der auf die Fürstl. Sächsische Regierung zu Eisenach erkannten Commission,



ihm aber wohlten andere zu Commissarien vorzuschlagen frey gestellet wird / zu condemniren und verdammen seye / als wir ihn hiermit condemniren und verdammen / die derentwegen aufgeloffene Gerichtes Roffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und verzugleichend; Dann werden bey dem 4ten Punct aus denen von beyden Theilen vorgeschlagene Lt. Deuren und Dr. Ludolff zu Commissarien hiermit berordnet / bey dem 5ten Punct aber ist Lt. Wahl / wann er zuvorderst auf Abstand vorigen Anwalts einen auf sich gerichteten Special-Gewalt herbringen wird / zu Leistung des seinem Principals zuerkannten Eys des gelassen / und endlich zu würccklicher Execution dieser Urthel Dr. Schmidts Principals Zeit 3. Monathen pro tempore & prorogatione von Amts wegen angelegt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / das sein Principal jetzt als dann und dann als jetzt in die Poch 10. Marck Pöthigen Golds / halb dem Kayserl. Fisco und zum andern halben Theil dem Gegentheil zu bezahlen schuldig erklärt / fernere Process auch erkannt / das er gedachtem Appellaten die Gerichtes Kosten bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Num. 4.

**E**ch zu End unterschriebener thue hiermit urkunden und bekennen / das demnach ich zu Derner bey meinem Eydam dem Herrn von Pful Zwanzig Tausend Rthlr. in Leipziger currency schon verschiedene Jahr / von Zeit da solche Ihre Hochfürstl. Durchläucht der Herr Herzog zu Gotha abgelegt gehabt / fruchtlos sieben habe / und meiner Frauen Sechs Tausend Rthlr. als 1200. Pistoleuten nacher Teutschland mit gegeben / auch noch Vier Tausend Rthlr. ihr nachgeschickt / so durch Wechsel an den Herrn von Pful überkommen / und sie mir dann geschrieben / das sie sothane Dreyßig Tausend Rthlr. an ein gewis sicheres Guth / als das Geyssoische zu Wölckershausen anlegen könte / auch zum Theil schon im Accord stünde / ich aber deswegen nach Teutschland zu gehen nicht vermag; Ich solchem nach hierdurch meiner Ehe-Liebsten von Grona Vollmacht und Gewalt gegeben habe / sothanen Contract mit dem Herrn Major von Geysso in meinem Nahmen zu schließen / und einen gewissen verständigen Mann zum Assistenten dabey zu gebrauchen / und ja dahin zu sehen / das sothane meine Gelder / in Sicherheit und auf Nutzen gesetzt werden; Was sie nun in meinem Nahmen also thun werde / solches verspreche ich genehm zu halten / treulich und ohne Gefährde.

Desßen in urkund habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnlich Pittschafft vorgedruckt; Gegeben den Zwölfften Tag Februarii Anno Ein Tausend Sieben Hundert und Neun.

(L.S.)

E. D. von Gräfendorf.

**D**as diese Vollmacht heute unten gesetzet dato an Seine Hochwohlgeborene Herrn General von Gräfendorf bey anderwärtig wegen des Guts Wölckershausen errichteten Contract nebst andern Documenten aufgekantveret / solches beschweig auf Begehren hiermit; So geschehen Wölckershausen den 24. Februarii 1717.

(L.S.)

J. Leopold von Geysso.



ULB Halle 3  
007 519 265



✓ D 18





FK 26 40 90

M



# Geftmahliger wahrer STATUS CAUSÆ

Des bey dem  
Höchftpreißlichen Kayserlichen  
und Reichs Cammer-Bericht  
allhier anhängigen Proceßus

In Sachen

GENERAL-MAJORS

Just Quirin

Bräufendorf

Wider den

Braunschweigischen Rath

en Rudolph

ust von Srede

Weinheim.

*Appellationis.*

ANNO MDCCXXX.



*Deduct  
Doubt. 204.*

